

Verordnung

über

die Strassen-Reinigung

in

der Stadt Düsseldorf.

Im Betreff der Straßen-Reinigung in der hiesigen Stadt einschließlich der Neustadt wird, auf den Grund und mit Bezugnahme der Spezial-Verordnungen vom 15. Dezember 1703 und vom 26. April 1760, sodann der Artikel 471, 474 und 483 des Strafgesetzbuches, Folgendes hierdurch verordnet:

Art. 1.

Die sämtlichen Straßen und Straßen-Rinnen der Stadt und der Neustadt müssen, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich rein gefehrt werden. Vom 1. April bis zum 1. Oktober geschieht solches des Morgens um 7 Uhr, vom 1. Oktober bis zum 1. April aber um 8 Uhr. Außerdem wird an den Tagen vor den Sonn- und Feiertagen des Nachmittags, und zwar vom 1. April bis zum 1. Oktober um 5 Uhr und vom 1. Oktober bis zum 1. April um 3 Uhr, noch einmal gefehrt.

Art. 2.

Jeder Hausbewohner ist schuldig, vor seinem Hause, soweit dasselbe mit seinen Zubehörungen geht, die Seitenstraße, die Straßenrinne und die Fahrbahn bis zur Mitte derselben kehren zu lassen. Sind mehrere Einwohner in einem Hause, so hält sich die Polizei in Ansehung der fraglichen Verpflichtung an denjenigen, welcher das Erdgeschosß des Hauses bewohnt.

Die nämliche Verpflichtung zur Straßen-Reinigung haben die Eigenthümer unbewohnter Gebäude und unbebauter an den Straßen liegender Plätze.

Art. 3.

Da wo an den Straßen keine Häuser und keine im Privat-Eigenthum befindliche andere Gebäude oder Plätze gelegen sind, wird die Polizei das Kehren in der nämlichen Weise, wie solches im vorhergehenden Artikel bestimmt ist, und außerdem wird sie die Reinigung der öffentlichen Plätze, nach deren Beschaffenheit und Bedürfniß auf öffentliche Kosten besorgen lassen.

Art. 4.

Bei trockener Witterung müssen die Straßen vor dem Kehren zur Verhütung des Staubes mit reinem Wasser begossen werden.

Art. 5.

Die Distrikts-Polizei-Sergeanten führen bei dem Kehren die Aufsicht, und jeder ist schuldig, dabei ihrer Anweisung Folge zu leisten, namentlich in Ansehung der Reihenfolge, in welcher die Straßenrinnen von oben herab gereinigt werden müssen.

Art. 6.

Niemand darf Unrath irgend einer Art, Scherben, Steine, Gemüse-Abfall, Knochen, Ofen-Asche und so weiter, auf die Straße oder auf öffentliche Plätze werfen, sondern aller solcher Unrath muß in den Häusern bis zur Ankunft der zum Abholen desselben bestimmten Karren aufbewahrt werden.

Insbondere darf niemand aus dem Fenster auch nur den kleinsten Gegenstand auf die Straße werfen, oder unreine oder reine Flüssigkeiten aus dem Fenster gießen.

An der Straßenseite der Häuser befindliche Gegenstände aller Art, welche herabfallen können, na-

mentlich Blumentöpfe und ähnliche Gefäße, müssen gehörig, die Blumentöpfe durch eiserne oder hölzerne Stäbe, befestiget seyn.

Art. 7.

Zu der für das Straßenkehren vorgeschriebenen Zeit werden sich die im vorhergehenden Artikel erwähnten, zur Bequemlichkeit der Einwohner auf öffentliche Kosten gemietheten Karren in den Straßen einfinden, und den auf Haufen gefehrten Unrath aufnehmen. Bei ihrer Ankunft, welche sich durch eine an dem Pferde befestigte Schelle ankündigt, ist der nach Maaßgabe des vorstehenden Artikels in den Häusern aufbewahrte Unrath in Körben oder Kübeln auf die Straße zu bringen, und auch diesen Unrath werden alsdann jene Karren aufnehmen.

Art. 8.

Versäumt jemand das Herausbringen des Unraths bis nach dem Vorüberfahren der Karre, so muß er denselben im Hause bis zum folgenden Tage verwahren. Länger aufgesammelten Unrath aus den Häusern sind die Karren aufzunehmen nicht verpflichtet, vielmehr haben die Hauseigenthümer solchen auf ihre eigene Kosten nach den dafür bestimmten Plätzen vor der Stadt schaffen zu lassen.

Art. 9.

Die Wegschaffung des Bauschuttes, des Abtritts- und Stallmistes und der toden Thiere ist in der gewöhnlichen Straßen-Reinigung nicht begriffen, und es hat dafür jeder Einwohner nach den darüber bestehenden besonderen Verordnungen zu sorgen.

Art. 10.

Die Benutzung der Straßen und öffentlichen Plätze zu besonderen Zwecken oder Berrichtungen darf ohne Zustimmung der Polizey nicht stattfinden. Da, wo die Polizey solche als Ausnahme gegen die

allgemein gesetzlichen Vorschriften zuläßt, wird sie die Bedingungen, unter welchen sie dieselbe gestattet, vorbestimmen, unter allen Umständen aber muß von demjenigen, welchem die fragliche Begünstigung zu Theil geworden ist, nach gemachtem Gebrauch die Stelle sogleich gereinigt und der Unrath, zu dessen Wegschaffung die vorerwähnten öffentlichen Karren keine Verpflichtung haben, hinweggebracht werden.

Art. 11.

Die Führer der öffentlichen Karren müssen ihre Arbeit, jeder mit wenigstens einem Gehülfen, zu der im Artikel 1. bestimmten Zeit anfangen, und solche ohne Unterbrechung fleißig fortsetzen. Es ist ihnen gestattet, den Unrath an den ihnen dafür angewiesenen Plätzen außerhalb der Stadt aufzuschütten und ihn daselbst umzusetzen oder durchzuwerfen, es darf aber dieses Geschäft nicht in die Länge gezogen, und nach der Absonderung muß der unbrauchbare Theil des Unrathes längstens innerhalb 14 Tagen auch von da weggeschafft werden.

Art. 12.

Bei dem Ablaufe des Ausgusses aus den Küchen, so wie vom Waschen, vom Stärke machen, vom Färben, vom Hutmachen und dergleichen, ferner des Blutes vom Schlachten der Schweine, so lange dieses den Metzgern in den Häusern gestattet ist, und vom Aderlassen der Pferde, muß sogleich reines Wasser nachgegossen und die Rinne gekehrt werden.

Art. 13.

Den Bierbauern, Brandtweinbrennern, Tapeten-Fabrikanten, Metzgern, Färbern und Hutmachern ist es untersagt, im Winter bei zugefrorenen Straßenrinnen das von ihren Gewerben herrührende Wasser auf die Straße zu schütten oder dahin auslaufen zu lassen. Nur denjenigen welche in der Nähe des Rheines oder der andern die Stadt umgebenden Ge-

wässer wohnen, ist solches unter der Bedingung gestattet, daß sie die Straßenrinne bis dahin offen halten und für den gehörigen Abfluß sorgen. Die übrigen müssen sich entweder in ihren Höfen oder Gärten Senkgruben anlegen, oder sie müssen das Wasser in dazu geeigneten Behältern aus der Stadt bringen lassen.

Wer der gegenwärtigen Bestimmung zuwider handelt, ist, außer der verwirkten Strafe, noch besonders gehalten, das durch die Zuwiderhandlung vor seinem Hause oder auch entfernt von demselben entstandene Eis auf seine Kosten aufhauen und aus der Stadt schaffen zu lassen.

Art. 14.

Niemand darf Schnee und Eis, welches aus dem Innern der Häuser herrührt, auf die Straße bringen, ohne solches noch den nämlichen Tag auf seine Kosten wegzuschaffen.

Art. 15.

Bei einfallendem Thauwetter muß jeder, welcher nach den Artikeln 2 und 3 zur Reinigung der Straßen verpflichtet ist, die Straßenrinnen sogleich aufhauen und reinigen. Das hierdurch aufgebrachte Eis sind die öffentlichen Karren sofort aufzunehmen verpflichtet.

Außerdem darf aber niemand Eis aufhauen und aufhäufen, ohne sogleich dessen Wegschaffung auf seine Kosten zu bewirken.

Art. 16.

Die zur Reinigung der Straßen Verpflichteten sind ferner gehalten, das hie und da zwischen den Steinen aufspassende junge Gras ausstechen zu lassen.

Art. 17.

Die öffentlichen Karren sind verpflichtet, außer der für ihren öffentlichen Dienst bestimmten Zeit, diejenigen Gegenstände, deren Wegschaffung nach Artikel 8, 13 und 15 den Einwohnern obliegt, gegen Bezahlung einer Taxe, welche jährlich bekannt gemacht werden wird, fortzufahren.

Art. 18.

Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung und Vernachlässigungen derselben werden, wo nach allgemeinen Gesetzen keine höhere Strafe eintritt, das erstemal mit einer Polizeystrafe von zehn Silber Groschen bis zu fünf Thalern, im Wiederholungs-falle aber mit der in den Artikeln 474 und 483 vorbestimmten geschärften Strafe geahndet, welche im gesetzlichen Wege verfolgt wird. Die Dienstherrschaften sind für die von ihren Dienstboten verursachten Geldstrafen mit verhaftet.

Außer der Strafe hat jeder Zuwiderhandelnde den durch ihn verursachten Schaden zu ersetzen, wozu unter namentlich die von der Polizey für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen aufgewendeten Kosten begriffen sind.

Art. 19.

Straffällige, welche auf die Erinnerung des Oberbürgermeisters oder des Polizey-Inspectors den von denselben bestimmten Strafbetrag binnen drei Tagen freiwillig an die Hauptkasse der Central-Armen-Verwaltung entrichten und die Quittung vorlegen, sollen nicht gerichtlich belangt werden.

Art. 20.

Die Lokal-Verordnung über die Straßen-Reinigung vom 1. Mai 1807. wird, als in der ge-

114 Verordnung über die Straßen-Reinigung.

genwärtigen Verordnung wiederholt, hierdurch aufgehoben.

Düsseldorf den 8. Februar 1827.

Der Oberbürgermeister
Klüber.

Gesehen und genehmigt:

Düsseldorf den 16. Februar 1827.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
Wislinger.
